

Schweizerisches Bundesblatt.

Band II.

N^{ro.} 42.

Samstag, den 11. August 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Flüchtlingsangelegenheit.

Sizung des Nationalraths vom 6. August 1849.

Die in der Angelegenheit der deutschen Flüchtlinge niedergesezte Kommission hatte sich veranlasst gesehen, dem Nationalrath die nachstehenden Anträge zur Schlussfassung vorzulegen, welche durch folgenden Bericht (unter Berichterstattung der Herren Kern und Cytel) einbegleitet worden sind:

Lit.

Sie haben in Ihrer Sizung vom 1. August sich bezogen gefunden, den vom schweizerischen Bundesrathe erstatteten Bericht, betreffend die von ihm in Folge der Bundesblatt I. Bd. II.

bekanntem Ereignisse im Großherzogthum Baden getroffenen Maßregeln, an eine Kommission zu überweisen, mit dem ganz allgemeinen Auftrage: „beförderlichst diejenigen Anträge zu hinterbringen, zu denen sie sich nach Maßgabe des bundesrätlichen Berichtes veranlaßt finden dürfte.“

Wenn Ihnen die Kommission nicht schon früher ihre hierauf bezüglichen Anträge vorlegen konnte, wie sie selbst es sehr gewünscht hätte, so hat dieß seinen Grund darin, daß sie sich vorerst alle auf die im Berichte erwähnten Thatsachen Bezug habenden Aktenstücke verschaffen und dieselben prüfen mußte, und daß der Bericht des Bundesrathes über das von den deutschen Flüchtlingen auf das Schweizergebiet mitgebrachte Kriegsmaterial u. s. w. der Kommission erst letzten Samstag vorgelegt werden konnte.

Ehe die Kommission zu Begründung der von ihr entworfenen Schlußanträge übergeht, glaubt sie Ihnen vor Allem, gewissermaßen in Vervollständigung des vom Bundesrathе erstatteten Berichtes, unter Hinweisung auf die der Kommission nachträglich zugestellten Aktenstücke, nähere Aufschlüsse darüber geben zu sollen, in welcher Weise der durch die bekannte Gebietsverletzung bei Büdingen veranlaßte Konflikt seit der Abfassung des bundesrätlichen Berichtes vom 29. Juli l. J. seine Erledigung gefunden hat. Es mag um so mehr am Plage sein, dem Nationalrath von der dießfalls abgeschlossenen Uebereinkunft dem ganzen Wortinhalt nach Kenntniß zu geben, als über die Art der Erledigung dieser Angelegenheit verschiedene theilweise unrichtige, jedenfalls aber sehr ungenaue und unvollständige Berichte verbreitet worden sind.

Das eidgenössische Kommissariat erklärte, wie aus dem Bericht desselben vom 28. Juli hervorgeht, dem zu den dießfälligen Unterhandlungen bevollmächtigten großherzoglich hessischen Major du Hall: „es öonne über die Art

des Abzugs der hessischen Truppen nicht unterhandelt werden, bis eine förmliche Erklärung von Seite des Generalkommandos abgegeben sei, welche der Schweiz über die stattgefundene Verletzung ihres Gebietes Aufklärung, Genugthuung und Beruhigung zu verschaffen geeignet sei."

Diese Erklärung, wie sie vom eidgenössischen Kommissariat verlangt und vom Bevollmächtigten des Kommandos der deutschen Reichstruppen unterm 28. Juli ausgestellt worden ist, lautet wörtlich folgendermaßen:

„Der unterzeichnete Bevollmächtigte des Generalkommandos der Reichstruppen giebt im Namen und aus Auftrag desselben die nachfolgenden Erklärungen zu Händen des eidgenössischen Kommissärs ab:

„1) Daß die am 21. Juli 1849 durch Benutzung der Wasserstraße des Rheins geschehene Okkupation der badischen Enclave Büsingen durch eine Kompagnie Hessen ohne Wissen und Willen des Generalkommandos der Reichstruppen geschah.

„2) Daß bei der Besetzung von Büsingen durchaus keine Absicht obgewaltet habe, das neutrale schweizerische Gebiet zu verletzen oder irgendwie die Rechte der schweizerischen Eidgenossenschaft zu beeinträchtigen.

„3) Daß vielmehr die Expedition nach Büsingen vom Kommandanten der ersten Division in Folge eines Ansuchens von den großherzoglich badischen Verwaltungsbehörden lediglich zu dem Zwecke geschah, um die Entwaffnung in Büsingen wie in jedem andern Orte des Großherzogthums Baden zu vollziehen und andere Mißstände zu beseitigen.

„4) Daß die genannte Besetzung von Büsingen durchaus kein Präjudiz bilden könne, weder gegen die Neutralität der Schweiz, noch über die Frage, ob die großherzoglich badische Staatsregierung berechtigt sei, auf den Stellen des Rheins, an welchen derselbe auf beiderseiti-

gen Ufern Schweizergebiet bespült, denselben als gemeinschaftlichen Strom und insbesondere als Militärstraße zu behandeln.

„5) Daß das Generalkommando der Reichstruppen schon früher die gemessensten Befehle ertheilt habe, mit aller Strenge und Umsicht dahin zu wachen, daß das Schweizergebiet nirgends und in keiner Weise verlegt werde, und daß es sich feierlich verpflichte, auch ferner an diesem Grundsatz festzuhalten.

„Schaffhausen, 28. Juli 1849.

„Für den Kommandirenden des Neckarkorps

„und in dessen Auftrag:

„Du Hall, Major.“

„Erst nachdem von Bevollmächtigten des Kommandos der Reichsarmee diese Erklärung unterzeichnet war, — so sagt der Bericht des eidgenössischen Kommissärs wirklich — wurde über den Abzug der Hessen aus dem Dorf Büdingen unterhandelt, wobei als maßgebend festgesetzt wurde, daß derselbe nun mit Waffen und Gepäck erfolgen könne, jedoch nicht zur Nachtzeit und nicht zu Wasser.“ Die nähern Bestimmungen über diesen Abzug enthält die nachfolgende ebenfalls am 28. Juli abgeschlossene Uebereinkunft, die folgendermaßen lautet:

„Uebereinkunft.

„Nachdem der Abgeordnete Sr. Erzellenz des Herrn General Peucker, Oberbefehlshaber des Neckarkorps, Herr Stabsmajor du Hall, durch eine schriftliche Erklärung an den eidgenössischen Herrn Kommissär, Oberst Stehlin, zu Händen des h. schweizerischen Bundesrathes, durch eine Erklärung von heute, die volle Beruhigung gewährt, daß die Gebietsverletzung durch eine Kompagnie hessischer Truppen beim Durchmarsch nach Büdingen ohne Befehl des

Herrn Oberkommandanten und jedenfalls nicht in der Absicht geschehen sei, die schweizerische Eidgenossenschaft durch eine Gebietsverletzung zu kränken u., so wurde in Folge dieses Aktes im Weiteren über den Abmarsch der hessischen Truppen von Büsingen zwischen dem Bevollmächtigten des Oberkommandanten des Neckarkorps und dem schweizerischen Divisionskommando der Nordgrenze folgende Uebereinkunft getroffen:

„1) Es wird die in Büsingen stationirte Kompagnie Hessen ihren Rückmarsch zu Lande und nicht zu Wasser über das schweizerische Territorium bewerkstelligen;

„2) Bleibt es denselben überlassen, auf dem Rückweg entweder die Straße von Büsingen dem Rhein entlang nach Gailingen, oder die Hauptstraße von Büsingen durch die schweizerische Ortschaft Dörflingen nach Randegg zu wählen.

„In beiden Fällen ist es ihnen gestattet, bewaffnet durch das schweizerische Gebiet zu ziehen.

„3) In dem Fall, daß sie ihren Rückweg über Gailingen einschlagen, so tritt zur Beobachtung ihres Durchmarsches von Seite der Eidgenossenschaft keine weitere Vorkehrung ein, als daß außer der Aufstellung von Detachements an den beiden Grenzen der dort sich befindliche Wachposten angemessen verstärkt wird.

„Wird aber die Kompagnie den Weg über Dörflingen nach Randegg wählen, so soll dieselbe durch zwei Detachements schweizerischer Truppen, wovon das eine vor der Kompagnie und das andere hinter der Kompagnie in angemessener Distanz marschiren wird, von der Eintritts- bis zur Austrittsstation über schweizerisches Gebiet geleitet werden.

„4) Der Ausmarsch soll jedenfalls zur Tageszeit stattfinden und die Anzeige hievon wenigstens zwölf Stun-

den vor dem Durchmarsch dem eidgenössischen Divisionskommandanten, Oberst Gmür in Schaffhausen, mit Bezeichnung der Stunde und des Weges, welche die Kompagnie zu wählen gedenkt, notifizirt werden.

„Für den Fall, daß der Durchmarsch an einem Sonntag geschehen wird, soll derselbe jedenfalls in der Frühe von 5 bis spätestens 9 Uhr stattfinden.

„Also geschehen und doppelt ausgefertigt im Hauptquartier Schaffhausen, 28. Juli 1849.

„Der Abgeordnete

„Er. Exc. des Herrn General Peucker,

„Kommandanten des Neckarkorps:

„Du Hall, Major.

„Der Kommandant

„der schweizerischen Armeedivision

„an der Nordgrenze:

„Gmür, Oberst.“

Laut Bericht des Divisionskommandanten Gmür vom 31. Juli fand dann auch wirklich unterm 30. Juli in Folge obiger genuthuender Erklärung und der Uebereinkunft vom 28. Juli der Abzug der Hessen aus dem Dorf Büdingen statt. Da auch über die Vollziehung der Uebereinkunft verschiedene Berichte laut geworden sind, so scheint es angemessen, auch hierüber den offiziellen Bericht des Divisionskommandanten Gmür der h. Versammlung mitzutheilen.

„Der Kommandant der Division an den hohen
„Bundesrath der schweizerischen Eidgenossen-
„schaft in Bern.

„Hauptquartier Schaffhausen, 31. Juli 1849.

„Lit.

„Mit Gegenwärtigem gebe ich mir die Ehre, Ihnen zur Kenntniß zu bringen, daß endlich gestern Nachmittag

die Hessen von Büßingen, laut Uebereinkunft vom 28. d., abgezogen sind, und zugleich das Dampfschiff „Helvetia,“ welches dieselben dahin gebracht hatte.

„Laut Convention konnten die Hessen wählen zwischen dem Weg nach Gailingen oder demjenigen nach Randegg. Sie wählten den erstern, was sie mit Schreiben vom 29. aus dem Hauptquartier meldeten, und bezeichneten die Stunde auf Nachmittags 1 Uhr. Zugleich meldete Herr Major du Hall, daß er beim Abmarsch persönlich gegenwärtig sein werde. Diese Depesche ging dem Unterzeichneten gerade zwölf Stunden vor der Vollziehung ein. Das beigeßlossene Schreiben für den in Büßingen enclavirten Hauptmann Stockhauser wurde demselben durch reitende Ordonnanz sogleich zugesandt, worüber ich ebenfalls die Bescheinigung beilege.

„Die Ueberwachung des Abmarsches der Hessen übertrug ich dem Herrn Brigadeforndanten Oberst Müller, welcher sich seines Auftrages in Beziehung auf alle Anordnungen bestens entledigte und in denselben zum Theil durch den unrecht eingeschlagenen Weg der abziehenden Hessen etwas gekreuzt werden wollte. Indessen wurden dieselben angehalten, bis unsere Detaschements auch auf dem andern Wege wieder Aufstellung genommen hatten. Ich lege Ihnen darüber den Bericht des Herrn Brigadeforndanten Müller selbst bei.

„Jenseits der Grenze wurden die Hessen, welche unter Anführung des Abgeordneten aus dem Hauptquartier der Reichstruppen, Herrn Major du Hall, über unser Territorium abzogen, durch ihre Kameraden, eine Kompagnie Hessen, empfangen und weiter geleitet. Herr Major du Hall kehrte über Schaffhausen nach Donaueschingen ins Hauptquartier zurück. Ich ließ denselben, militärischem

Anstand gemäß, in während seiner Anwesenheit auf unserm Gebiet und über die Expedition durch einen Ordnonanzoffizier in der Person meines Adjutanten, Herrn Stabsadjutant Oberlieutenant Alioth, begleiten, welche Aufmerksamkeit derselbe bestens verdankte.

„Auch das Dampfboot „Helvetia,“ welches während der ganzen Zeit, als die Hessen in Büsingen enclavirt waren, dort verblieben war, kehrte gestern von dort nach Konstanz zurück. Der Kapitän fand aber für gut, sich unter eidgenössischen Schutz zu stellen und uns um sicheres Geleit zu bitten, was ihm um so mehr gewährt wurde, als dieser Akt eine Urkunde mehr für unsere Genugthuung bildete. Ich ließ das Schiff durch zwei Offiziere bis zum Auslaufe des Rheins aus dem Bodensee begleiten, welchen den Auftrag erteilt wurde, dem Schiff ungehemmten Durchzug zu verschaffen und allfällige Angriffe auf dasselbe zu verhindern. Das Schiff fuhr dann Nachmittags 1 Uhr von Büsingen unter eidgenössischer Flagge ab und gelangte unter unserm Geleit glücklich in den Bodensee. Bei der Durchfahrt in Stein wurden die Angestellten und Schiffleute des Dampfschiffs von dortigen Bürgern insultirt und es wäre dasselbe wahrscheinlich an der Durchfahrt bei der Rheinbrücke verhindert worden, wenn es nicht durch unsere Offiziere geleitet worden wäre. Diese beruhigten dann die aufgeregten Bürger bis auf einen, welcher sofort wegen seinem störrischen Benehmen abgefaßt und hieher transportirt wurde. Ich werde aber denselben heute mit einem derben Verweise wieder in seine Heimath entlassen.

„Ich gebe mir die Ehre, Ihnen auch diesen Bericht, über das Geleite des Dampfbootes, in Original beizulegen, und schlicke damit meinen ehrerbietigsten Bericht über den leidigen Büsingerhandel, welcher der schweizeri-

schen Eidgenossenschaft so viele Kosten veranlaßt, und die jenseitigen Civil- und Militärbehörden so sehr kompromittirt hat. Das Beste in der Sache ist wohl, daß die schweizerische Eidgenossenschaft in ihrem guten Rechte gestanden, und deswegen zu einer ehrenvollen Genugthuung gelangt ist. Ich bin zudem überzeugt, daß nicht sobald wieder eine leichtfertige Grenzüberschreitung stattfinden wird, zumal sich unsere Nachbarn sattfam überzeugen konnten, wie eifersüchtig die Schweiz auf die Unantastbarkeit ihres Gebietes haltet, und daß sie selbst keine Opfer scheut, die Integrität ihres Gebietes aus allen Kräften zu handhaben und zu wahren.

„Es verharret mit reinster Hochachtung

„Der Divisionskommandant:

„Gmür, Oberst.“

Es kann demnach dieser Konflikt als auf eine die Rechte der Schweiz und die Integrität ihres Gebietes vollständig wahrende Weise erledigt angesehen werden. Ihre Kommission findet sich in Bezug auf diesen Punkt zu keinen besondern Anträgen veranlaßt; sondern beschränkt sich darauf, die Berichterstattung des Bundesrathes durch Mittheilung der diese Angelegenheit erledigenden Aktenstücke zu ergänzen.

Wenn die Kommission nun in Erörterung darüber eintritt, über welche einzelne Punkte des bundesrätlichen Berichtes Schlußnahmen beim Nationalrathe zu beantragen seien, so glaubte sie vorerst über die Frage, inwiefern das vom Bundesrath beschlossene Truppenaufgebot zu billigen sei, sich jeder weiteren Erörterung und jedes Antrags darum enthalten zu sollen, weil der Nationalrath schon in seiner ersten Sitzung vom 1. August diese Truppenaufstellung gut geheißen hat, ein Beschluß, dem seither auch der

Ständerath beigetreten ist. Was dann aber die weitere Frage betrifft, ob und in welchem Maße die Truppenaufstellung fortzubauern habe, so sind nach der Ansicht Ihrer Kommission, die vom Bundesrath einberufenen Truppen ohne Verzug in dem Maße zu vermindern, in welchem die Gründe, welche denselben zu dem Aufgebot bewogen haben, wegfallen. Die Kommission hält es aber für zweckmäßiger, daß die dießfälligen Anordnungen nicht von der Bundesversammlung, sondern vom Bundesrathe ausgehen, und beantragt daher, demselben zu diesem Zweck Vollmacht zu erteilen. Ihre Kommission zweifelt nicht, es werde derselbe, sowohl in Berücksichtigung der in den Dienst gerufenen Truppen als der finanziellen Interessen der Eidgenossenschaft, in diesem Sinne die geeigneten Verfügungen treffen, und er werde die aufgebotenen Truppen sämmtlich entlassen, sobald dieß nach den von den betreffenden auswärtigen Staatsregierungen zu gewärtigenden Erklärungen als zulässig erscheint. Was sodann die Deckung der durch dieses Aufgebot bereits verursachten und noch ferner sich ergebenden Kosten betrifft, so ist daran zu erinnern, daß der Nationalrath schon am Schluß seiner letzten Sitzungsperiode, nämlich durch Beschluß vom 30. Juni d. J. den Bundesrath ermächtigt hat, „für außerordentliche Ausgaben, welche die äußere Sicherheit und innere Ordnung der Schweiz erfordern könnten, die nöthigen Geldmittel, sei es durch Darleihen oder Einforderung von Kontingenten, anzuschaffen,“ wie es auch durch seitherige Verfügungen des Bundesrathes schon geschehen ist. Die Kommission legt Ihnen daher einen Antrag vor, der dahin geht: die dießfalls dem Bundesrath erteilte Vollmacht zu erneuern.

Zu längerer Erörterung gab sodann in der Kommission die Frage Veranlassung, was in Bezug auf das von den

Flüchtlingsen auf schweizerisches Gebiet mitgebrachte Kriegsmaterial, Pferde und Werthgegenstände verschiedener Art zu beantragen sei. Es machten sich in der Kommission hierüber verschiedene zum Theil den im Bericht des Bundesraths vom 2. August niedergelegten Ansichten vollständig entgegengesetzte Meinungen geltend. Allein die Kommission geht von der Ansicht aus, daß die mit der Herausgabe des Kriegsmaterials zusammenhängenden Fragen, schon mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der dießfälligen Unterhandlungen, nicht in den Bereich der Berathungen der Bundesversammlung hätten gebracht werden sollen. Sie konnte sich um so weniger im Falle befinden, hierüber beim Nationalrathe Beschlüsse zu beantragen, als sie bei Stellung hierauf bezüglicher Anträge keineswegs freie Hand hatte, indem vom Bundesrathe in dieser Sache bereits schon verschiedene Verfügungen getroffen und Erklärungen abgegeben wurden, welche für die weitere Behandlung dieser Angelegenheit mehr oder weniger vorgehend sind. Der Bundesrath selbst spricht in seinem Bericht die Ansicht aus, daß jedenfalls der Herausgabe des Kriegsmaterials und anderer Werthgegenstände noch Unterhandlungen vorausgehen müssen. Die Kommission theilt hiebei die vom Bundesrath ausgesprochene Ansicht, daß bei den dießfalls noch nothwendigen Unterhandlungen vor Allem über Bedeutung und Zweck der stets noch fortbauernenden Truppenanhäufungen an der schweizerischen Nordgrenze, worüber bis jetzt noch keinerlei Mittheilungen an die eidgenössischen Behörden gemacht wurden, bestimmte Aufschlüsse zu verlangen seien. Sie geht dabei im Fernern von der Voraussetzung aus, es werde der Bundesrath, wie es auch bisher schon geschehen ist, zugleich sich ganz besonders dafür verwenden, von den betreffenden Staatsregierungen solche Zusicherungen zu erhalten, welche der großen Masse von Flüchtlin-

gen eine baldige Rückkehr in ihre Heimath möglich machen und er werde überhaupt in dieser Angelegenheit die Interessen der Eidgenossenschaft bestens zu wahren suchen.

Betreffend den Bericht des Bundesrathes über Aus-
hingabe der Pferde insbesondere, so ist die Kommission zwar der Ansicht, daß in Bezug auf diesen Punkt nach den gleichen Grundsätzen hätte verfahren werden sollen, wie beim Kriegsmaterial, und daß dieß, so weit thunlich, jetzt noch geschehen sollte, allein nach der Art und Weise, wie diese Angelegenheit behandelt wurde, enthält sie sich hierüber einen Antrag zu stellen.

Eine andere Frage, die sich die Kommission bei Prüfung des bundesrätlichen Berichtes aufwerfen mußte, besteht darin, ob es nicht nothwendig sei, noch während der gegenwärtigen Sitzung darüber, inwiefern sich der Bund bei Verpflegung der großen Zahl von Flüchtlingen zu betheiligen habe, von Seite der Bundesversammlung irgend einen Entscheid zu fassen. Die Kommission hält einen solchen Entscheid durchaus für nothwendig und dringend. Allein da der Präsident des Bundesrathes auf diese vorläufig ausgesprochenen Ansichten erwidert hat, er werde in der nächsten Sitzung des Bundesrathes diesen Gegenstand in Anregung bringen, und da nun seither auch wirklich vom Bundesrath beschlossen worden ist, einen hierauf bezüglichen Antrag an die Bundesversammlung zu bringen, so glauben wir uns im gegenwärtigen Berichte einer weitem Erörterung dieser Frage und einer hierauf bezüglichen Antragstellung enthalten und vorerst den Bericht des Bundesrathes abwarten zu sollen.

Es sind noch verschiedene andere Punkte im bundesrätlichen Berichte, welche zu einlässlichen Erörterungen Stoff bieten würden und worüber die Kommission abweichende Ansichten gegenüber denjenigen des Bundesrathes

hat. Allein die Kommission will unter den gegenwärtigen Umständen, wo die Wahrung und Vertheidigung der Ehre und der Rechte der Eidgenossenschaft gegenüber dem Auslande unsere nächste und höchste Aufgabe ist, ihrerseits Alles vermeiden, was das Zusammenwirken und damit die Kraft der Bundesbehörden zu stören und zu schwächen geeignet sein könnte, und glaubt daher über solche Punkte hinweggehen zu sollen. Sie hegt dabei, was insbesondere den Beschluß über Ausweisung der Führer der Flüchtlinge betrifft, die Ueberzeugung, es werde derselbe mit Milde vollzogen werden.

Von diesen Ansichten ausgehend, beschränkt sich die Kommission darauf, dem Nationalrathe einstimmig nachfolgende Anträge zur Annahme zu empfehlen:

1) Dem Bundesrath ist Vollmacht ertheilt, in Beziehung auf Verwendung der in den eidgenössischen Dienst gerufenen Truppen die angemessenen Verfügungen zu treffen, und er wird nach Maßgabe der Umstände eine Reduktion oder auch gänzliche Entlassung derselben eintreten lassen.

2) Die dem Bundesrath unterm 30. Juni d. J. für Bestreitung außerordentlicher Ausgaben ertheilte Vollmacht wird erneuert.

3) Der Bundesrath ist bevollmächtigt, über Aushängung des von den Flüchtlingen auf schweizerisches Gebiet gebrachten Materials an diejenigen, denen es gehört, über Beförderung der Rückkehr der Masse von Flüchtlingen in ihre Heimath, sowie behufs der Auswirkung bestimmter Aufschlüsse über die Bedeutung der längs der schweizerischen Nordgrenze zur Zeit noch befindlichen Truppen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Er wird zu diesem Zwecke in einer für die Schweiz

möglichst vortheilhaften Weise die geeigneten Unterhandlungen pflegen.

4) In Beziehung auf andere Punkte des bundesrätlichen Berichtes ist mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht einzutreten.

Empfangen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 5. August 1849.

(Folgen die Unterschriften).

Im Schooße der Versammlung wurden dann noch folgende Abänderungsanträge gestellt:

a. Den Art. 1 so zu fassen:

„Der Bundesrath ist beauftragt, die in den eidgenössischen Dienst gerufenen Truppen bis auf eine Division sofort zu entlassen. Hinsichtlich dieser Division wird dem Bundesrathe Vollmacht erteilt, dieselbe nach Maßgabe der Umstände bald möglichst ebenfalls zu reduziren oder gänzlich zu entlassen.“

b. Als Art. 2 aufzunehmen:

„Für Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben wird der Bundesrath auf ein drittes Geldcontingent angewiesen.“

c. Als Art. 3 aufzunehmen:

„Der Bundesrath ist beauftragt, die Rückgabe des von den Flüchtlingen auf Schweizerboden mitgebrachten Materials auf Reklamation der betreffenden deutschen Regierungen, gegen einfachen Ersatz der für die Aufbewahrung und Unterhaltung verwendeten Kosten, sofort zu bewerkstelligen.“

d. Dem fraglichen Artikel (Art. 3) folgende Fassung zu geben:

„Der Bundesrath ist bevollmächtigt, über Aushingabe des von den Flüchtlingen auf schweizerisches Gebiet gebrachten Kriegsmaterials an diejenigen, denen es gehört, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, vorausgesetzt immerhin:

„a) Daß erst über die Bedeutung der längs der schweizerischen Nordgrenze zur Zeit noch befindlichen deutschen Truppen bestimmte und beruhigende Aufschlüsse ertheilt sein werden;

„b) daß gleichzeitig über Beförderung der Rückkehr der Masse von Flüchtlingen Gewißheit vorhanden sein wird, sowie

„c) daß die in Folge des Uebertrittes obiger Flüchtlinge auf schweizerischen Boden verursachten Kosten dem Staate vergütet sein werden.“

Das zweite Alinea des von der Kommission vorgeschlagenen dritten Artikels sollte sodann wegfallen.

e. Als vierten Artikel Folgendes aufzunehmen:

„Der Bundesrath erhält Vollmacht und Auftrag zu geeigneten Unterhandlungen zu dem Zwecke, daß die Last der Unterhaltung der Flüchtlinge der Eidgenossenschaft und den Kantonen bald möglichst abgenommen werde.

f. Als Art. 4 aufzunehmen:

„Der Beschluß des h. Bundesrathes vom 16. Juli bezüglich der Ausweisung einzelner Flüchtlinge ist als das Asylrecht, wie es bisher hierseits grundsätzlich gehandhabt worden, verlegend, für null erklärt.“

g. Als Art. 4 aufzunehmen:

„Der Beschluß des Bundesrathes vom 16. Juli 1849 ist nicht zu erquiren, bis die Flüchtlinge entweder ohne Gefahr in ihre Heimath zurückkehren können oder in einem andern Staate Aufnahme finden.“

h. Dem Dekrete folgenden fünften Artikel anzufügen:

„Bezüglich der bei Büsingen stattgehabten Gebietsverletzung kann das hierseits zumal von einzelnen Beamten der Eidgenossenschaft eingehaltene Verfahren für einmal nicht durchgehends gutgeheißen werden, sondern es soll der Bundesrath dießfalls eine förmliche Untersuchung vornehmen oder durch einen Kommissär vornehmen lassen, als wobei speziell auch zu ermitteln wäre:

„a) wie es gekommen, daß den hessischen Truppen ein bewaffneter Wiederabzug und zwar in militärischer Ordnung über das durch sie verletzte schweizerische Gebiet gestattet worden, und ebenso

„b) wie es gekommen, daß die Vollziehung der zwischen dem eidgenössischen Kommissär und dem jenseitigen Truppenchef getroffenen Uebereinkunft nicht genauer und pünktlicher überwacht worden.

„Je nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, zumal wenn sich herausstellen würde, daß durch Verschulden hierseitiger Individuen Ehre oder Recht der Schweiz verletzt worden, wäre dann noch die gebührende Ahndung, beziehungsweise gerichtliche Verfolgung zu gewärtigen.“

i. Als Artikel 6 aufzunehmen:

„Die Bundesversammlung mißbilligt es, daß einem auswärtigen Offizier gestattet worden, einen Theil von obigem Kriegsmaterial in einem schweizerischen Zeughause zu bezugenscheinigen und zu inventarisiren.“

Der letztere Antrag wurde jedoch zurückgezogen auf die Bemerkung, daß das Faktum, von welchem die Rede sei, vielleicht noch nicht vollkommen klar entwickelt sein dürfte.

Nach kurzer Verhandlung wurde der Schluß der Debatte verlangt und zugestanden.

In der Abstimmung sind sämtliche Abänderungsanträge in entschiedener Minderheit geblieben. Dabei ist zu bemerken, daß über den in Litt. g gestellten Antrag auf das Begehren einer reglementarischen Anzahl von Mitgliedern Abstimmung unter Namensaufruf stattgefunden hat. (Vor der Abstimmung selbst hat jedoch der Herr Berichterstatter die Erklärung abgegeben, daß die Kommission den im vorliegenden Amendement hervorgehobenen Punkt deßhalb nicht berührt habe, weil von dem Bundesrathe selbst ausdrücklich erklärt worden sei, daß er die Ausweisung in gleichem Sinne verstehe.)

Für die vorgeschlagene Abänderung haben gestimmt, folglich mit „Ja“ geantwortet, die Herren:

Alméras.	Luvini.
Battaglini.	Pfyffer.
Bühberger.	Pioda.
Castoldi.	Revel.
Favre.	Schneider, Johann.
Frei.	Soldini.
Guscetti.	Stoßmar.
Köhler.	Vogel.
Röhner.	

Gegen den Antrag haben gestimmt, folglich mit „Nein“ geantwortet, die Herren:

Anderegg.	Kern.
Badoud.	Kopp.
Barmann.	Kreis.
Bavier.	Labhardt.
Better.	Lambelet.
Bischoff.	Latour.
Blanchenay.	Lusser.
Böschstein.	Marro.
Bruggisser.	Meystre.
Brunner.	Michel.
Clemenz.	Müller.
Dubs.	Peyer im Hof.
Erpf.	Pfluger.
Eytel.	Pittet.
Fischer, Ludwig.	Planta.
Folly.	Plattner.
Fueter.	Pottier.
Glasson.	Rauch.
Hanauer.	Remy.
Hautli.	Riedmatten.
Heim.	Ruegg.
Heller.	Schmid.
Hoffmann.	Schnyder.
Homburger.	Schuler.
Huber.	Schwarzmann.
Hungerbühler.	Segeffer.
Hürlimann.	Sidler.
Jäger.	Sutter-Bron.
Jenni.	Sutter.
Jöler.	Steger.

Steiger.
Lillier.
Trog.
Beillon.
Bittel.

Weder.
Weidmann.
Wirz.
Wyrsch.

Es ist somit der mehrerwähnte Abänderungsantrag mit 69 gegen 17 Stimmen abgelehnt worden und hinwieder sind die Vorschläge der Kommission aus allen Abstimmungen unverändert hervorgegangen.

Sigung des Nationalraths vom 7. August 1849.

Bericht der obenerwähnten Kommission dieser Behörde.

Tit.

Die Kommission, welcher Sie den Bericht des Bundesrathes, betreffend Unterstützung der Flüchtlinge, die in Folge der neuesten Ereignisse in Deutschland aus dem Großherzogthum Baden auf schweizerisches Gebiet übertreten sind, zur Begutachtung überwiesen haben, machte es sich zur Pflicht, diese Angelegenheit noch gestern in Berathung zu ziehen, um Ihnen heute schon hierauf bezügliche Anträge vorlegen zu können. — Es sind verschiedene Fragen, welche bei Behandlung dieses Gegenstandes in's Auge gefaßt werden müssen. Es kann zuerst die Frage aufgeworfen werden: Ist die Unterstützungspflicht ganz oder zum größten Theile als Sache der Eidgenossenschaft zu betrachten oder liegt dieselbe etwa den Kantonen ob? Ueber diese Frage kann sich Ihre Kommission ganz kurz fassen. Es ist schon in frühern Kreis Schreiben umständlich nachgewiesen worden, wie es gekommen ist, daß diese Angelegenheit unter den außerordentlichen Ver-

umständen, welche damit verbunden sind, schon vom Bundesrathe als eine eidgenössische Angelegenheit behandelt werden mußte. Es sind dann aber ganz besonders im Bericht des Bundesrathes umständlich die Gründe entwickelt, welche dafür sprechen, daß die bedeutenden Kosten, welche die Verpflegung der Masse von Flüchtlingen, die durch Weisungen des Bundesrathes oder des betreffenden eidgenössischen Departements unter die Kantone vertheilt worden sind, bereits schon veranlaßt hat und noch verursachen wird, gerechterweise durchaus nicht etwa nur denjenigen Kantonen aufgebürdet werden können, denen die Flüchtlinge zugewiesen worden sind. — Ihre Kommission geht mit der im bundesrätlichen Bericht entbaltenen Darstellung, daß und warum diese Flüchtlingsangelegenheit, so wie sie sich durch den Uebertritt einer geschlagenen Armee auf Schweizergebiet gestattet hat, als eidgenössische Angelegenheit betrachtet und behandelt werden müsse, vollkommen einig, und hält es für überflüssig, zur Begründung dieser Ansicht noch Weiteres beizufügen. — Dagegen ist die Kommission nicht einverstanden mit den Ansichten des Bundesrathes, daß die Bundesversammlung nur im Allgemeinen, grundsätzlich, ausspreche, daß sie sich bei den durch Verpflegung der Flüchtlinge verursachten Kosten theiligen wolle. Ihre Kommission hält es durchaus für nothwendig, daß schon jetzt genauer fixirt werde, in welchem Maße diese Theiligung stattfinden soll. Es ist das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Kantone für die Verpflegung der Flüchtlinge in Anspruch genommen sind, so ungleich, und wird auch fernerhin schon mit Rücksicht darauf, daß auf eine gewisse Entfernung von der Grenze denselben kein Aufenthalt gestattet wird, so ungleich bleiben, daß die Kantone, welche hiefür bedeutende Opfer zu bringen haben,

berechtigt sind, Gewißheit darüber zu verlangen, wie und in welchem Maße diese Betheiligung der Eidgenossenschaft stattfinden soll. Es besteht in Bezug auf die Vertheilung der Flüchtlinge und der Opfer, welche die Kantone zu bringen haben, nicht nur ein großer Unterschied zwischen Grenzkantonen und andern Kantonen, sondern unter den Grenzkantonen selbst. Ueberdies werden die Kantone ihr ferneres Verfahren in dieser Angelegenheit wesentlich nach dem Maßstab richten, welchen die Eidgenossenschaft bei dieser Betheiligung ihrerseits festsetzt. Auch dürften sich bei künftigen Aenderungen in der Vertheilung der Flüchtlinge unter die Kantone verschiedene Schwierigkeiten darbieten, wenn die Betheiligung des Bundes bei der Verpflegung gar nicht näher bestimmt würde.

Die Besorgniß, daß bei Fixirung der aus der Bundeskasse zu leistenden Unterstützung Privaten und Vereine ihre Hand gänzlich zurückziehen würden, kann die Kommission mit dem Bundesrath nicht theilen. Auch bei Unterstützung aus der Bundeskasse wird für den Wohlthätigkeitsinn von Privaten und Vereinen noch ein großes Feld übrig bleiben. Auch könnte dieß höchstens dafür sprechen, daß die Unterstützung von Bundeswegen in etwas niedrigerem Maße festzusetzen sei, nicht aber dafür, dieselbe ganz unbestimmt zu lassen.

Wenn die Tagsatzung in Bezug auf die Verpflegung der Flüchtlinge, welche in Folge der Ereignisse in Oberitalien auf schweizerisches Gebiet getreten sind, sich voriges Jahr allerdings darauf beschränkt hat, nur im Allgemeinen grundsätzlich festzusetzen, daß sie sich bei den dießfälligen Kosten betheiligen werde, und über das Maß dieser Betheiligung sich spätere Schlußnahmen vorbehalten hat, so ist wohl zu berücksichtigen, daß damals nicht wie hier die Angelegenheit gleich von Anfang an als eine eidgenössische

behandelt und durch eidgenössische Behörden den Kantonen die Flüchtlinge zugetheilt worden sind, daß ferner der Aufenthalt der großen Masse von Flüchtlingen damals von kurzer Dauer war, weshalb auch eher eine spätere Regulirung des Mafses der Betheiligung der Eidgenossenschaft vorbehalten bleiben konnte. Inzwischen findet die Kommission ganz angemessen, daß auch jene Frage nicht lange verschoben bleibe, und da die Anträge des Bundesraths zur nähern Festsetzung der dießfälligen Betheiligung des Bundes schon an eine Kommission des Nationalrathes gewiesen worden sind, so ist anzunehmen, es werden jedenfalls schon bei der nächsten Sitzung die hierauf bezüglichen Kommissionsanträge behandelt werden können. Die Kommission findet sich aber auch noch deßhalb um so eher zum Antrag bewogen, dießfalls durch die Bundesversammlung etwas Bestimmtes durch ein besonderes Dekret festzusetzen, da bei diesem Anlasse gleichzeitig auch noch ein paar andere Punkte etwas näher regulirt werden können.

Was nun die einzelnen Bestimmungen des Dekretes selbst betrifft, das wir Ihnen vorlegen, so haben wir im Art. 1 den Betrag, der aus der Bundeskasse zu leisten sei, auf 35 Rappen festgesetzt, berücksichtigend, daß die Verpflegungskosten in dem Umfang, wie sie von uns bezeichnet sind, für die Kantone eher höher als niedriger zu stehen kommen werden, und dabei zugleich durch die Worte „für einstweilen“ angedeutet, daß diese Unterstützungseisungen jedenfalls nur als vorübergehend zu betrachten seien.

Wenn wir im Art. 2 beantragen, daß für solche Flüchtlinge, welche die Kantone zu Arbeiten, sei es für öffentliche Arbeiten oder zu Arbeit bei Privaten, anzuhalten im Falle sind, die somit den Unterhalt selbst verdienen können, keine Unterstützung geleistet werde, so rechtfertigt sich dieß wohl von selbst. Es ist zu erwarten, es werden die Behörden

der Kantone sich alle Mühe geben, eine möglichst große Zahl dazu anzuhalten, sich selbst durch Arbeit ein wenn auch noch so bescheidenes Unterkommen zu verschaffen; da es auf die schweizerische Bevölkerung einen ungünstigen Eindruck machen müßte, längere Zeit eine große Zahl von Männern ohne Arbeit und nur durch öffentliche Unterstützung unterhalten zu sehen. Mahnende Weisungen in diesem Sinn von der eidgenössischen Behörde ausgehend, dürften von wohlthätiger Einwirkung sein. Ueberhaupt scheint der Kommission durchaus ebenso nothwendig als zweckmäßig zu sein, wenn mit möglichster Beförderung durch den Bundesrath eine nähere Untersuchung der Verhältnisse der Unterstützung in Anspruch nehmenden Flüchtlinge angeordnet würde. Es dürfte sich bei einer solchen nach den eigenthümlichen Verhältnissen der Flüchtlinge forschenden Untersuchung herausstellen, daß eine große Zahl derselben mit Rücksicht auf ihre eigenen Vermögensverhältnisse, oder weil sie ohne besondere Gefahr wieder in ihre Heimath zurückkehren könnten, auf öffentliche Unterstützung keinen Anspruch haben. Die Kommission zweifelt nicht, es werde der Bundesrath beförderlichst eine solche Untersuchung veranstalten, und die darauf basirte Ausscheidung der verschiedenen Klassen von Flüchtlingen werde zur Folge haben, daß für eine große Zahl von Flüchtlingen keine Unterstützung mehr zu leisten ist und dieselben daher aus den Unterstützungskontrollen gestrichen werden können. Da die Ueberwachung der Unterstützungskontrollen Sache des Bundesrathes ist, so ist anzunehmen, er werde zu diesem Zweck in Beziehung auf den Bestand und Berichtigung derselben an die Kantone die nöthigen Weisungen erlassen.

Sie würde sich bewogen finden, in diesem Sinne einen förmlichen Beschlussesantrag an die Bundesversammlung

zu bringen, wenn nicht schon im gestrigen Beschluß Art. 3 der Bundesrath im Allgemeinen bevollmächtigt worden wäre, diejenigen Maßnahmen zu treffen, welche er für Beförderung der Rückkehr der Flüchtlinge geeignet findet. Sie hofft, es werde der Bundesrath im angedeuteten Sinn ohne Zögerung von dieser Ermächtigung Gebrauch machen und findet deshalb keine besondere Schlußnahme mehr nothwendig.

Die eidgenössischen und kantonalen Behörden sollen und werden gewiß gerne den Rücksichten der Humanität jederzeit gebührend Rechnung tragen; aber sie dürfen auf der andern Seite auch die Bedürfnisse und die Stimmung des eigenen Volkes nicht aus dem Auge verlieren; und daß Unterhaltung einer so großen Masse von Flüchtlingen, wie sie jetzt noch in den verschiedenen Kantonen sich vorfindet, auf die Länge geradezu eine Unmöglichkeit werde, bedarf keiner Nachweisung und wird wohl von den Flüchtlingen billigermaßen gewiß selbst anerkannt werden.

Im Art. 3 beantragen wir, daß der Bundesrath angewiesen werde, periodisch eine neue Vertheilung der Flüchtlinge anzuordnen. Da in den einzelnen Kantonen die Zahl der Flüchtlinge sich ändern wird und namentlich in Folge der vom Bundesrath anzuordnenden nähern Untersuchung und Ausscheidung der Flüchtlinge aus den einen Kantonen möglicherweise verhältnißmäßig mehr Leute in ihre Heimath werden zurückkehren können, als aus andern, so wird nothwendig sein, auf Grundlage des jeweiligen Bestandes der Unterstützungskontrollen, von Zeit zu Zeit eine billige Ausgleichung zu treffen.

Der Beschlußantrag, welchen die Kommission in Folge vorstehender Erwägungen dem Nationalrathe vorzulegen sich bewogen findet, lautet nun folgendermaßen:

(Siehe untenstehenden Beschluß.)

Schließlich erneuern wir die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 6. August 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

* * *

Beschluß

des schweizerischen Nationalrathes vom 7. August 1849, betreffend Unterstützung und Vertheilung der neulich in die Schweiz übergetretenen deutschen Flüchtlinge.

Die schweizerische Bundesversammlung, nach Einsicht des Berichtes des Bundesrathes vom 4. August 1849,

beschließt:

Art. 1. Es wird einstweilen für Verpflegung, d. h. für Verköstigung, Beherbergung, allfällig nöthig werdende Bekleidung und ärztliche Behandlung u. s. w. derjenigen Flüchtlinge, welche in Folge der neuesten Ereignisse in Deutschland aus Baden in die Schweiz übergetreten sind, so lange sich dieselben auf den öffentlichen Unterstützungskontrollen der Kantone befinden, der Betrag von 35 Rappen für jeden Flüchtling und jeden Tag an die Kantone verabreicht.

Es geschieht dieß von dem Tage an, mit welchem die Flüchtlinge in den betreffenden Kantonen aufgenommen und verpflegt worden sind.

Art. 2. Diese Unterstützung wird nur für diejenigen Flüchtlinge verabreicht, welche die Behörden der Kantone, in denen sie sich befinden, nicht zu öffentlichen Arbeiten oder zu Arbeiten bei Privaten anzuhalten im Falle sind.

Flüchtlingsangelegenheit.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.08.1849
Date	
Data	
Seite	363-387
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 149

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.